

1. Geltungsbereich

Mit dem Absenden des Gesuchsformulars um eine finanzielle Unterstützung im Rahmen der kantonalen Leistungssportförderung Elite bestätigt die Athletin oder der Athlet in Kenntnis zu sein von den gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien des Sportfonds Nidwalden sowie die vorliegenden allgemeinen Bestimmungen (nachfolgend AGB) gelesen zu haben und vorbehaltlos zu akzeptieren.

Sobald ein Förderbeitrag ausbezahlt wird, geht die Athletin oder der Athlet eine Vereinbarung mit dem Kanton Nidwalden ein, die in diesen vorliegenden AGB geregelt ist. Die AGB regeln das Verhältnis zwischen Athletinnen und Athleten sowie des Kantons Nidwalden im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung in Form von Förderbeiträgen.

2. Leistungen des Kantons Nidwalden

Beiträge und Beitragshöhe

Den Athletinnen und Athleten wird der gemäss unterzeichneter Vereinbarung festgelegte Förderbeitrag für die vereinbarte Periode zugesprochen.

Auszahlung der Beiträge

Der Förderbeitrag wird in zwei jährlichen Tranchen ausbezahlt.

3. Rechte und Pflichten der Athletinnen und Athleten

Verwendung des Förderbeitrags

Athletinnen und Athleten verwenden den Förderbeitrag nachweislich vollumfänglich für die sportliche Weiterentwicklung.

Rechenschaftsbericht

Die Athletinnen und Athleten informieren die Abteilung Sport in einem kurzen Bericht einmal jährlich über die Verwendung des Förderbeitrags und die sportliche Weiterentwicklung.

Transparenz

Die Athletinnen und Athleten orientieren die Abteilung Sport auf einfache

Nachfrage über die finanziellen Verhältnisse und legen die entsprechenden Steuererklärungen offen.

Verhalten

Die Athletinnen und Athleten verpflichten sich, die ethischen Grundprinzipien gemäss der Swiss Olympic «Ethik-Charta im Sport» zu respektieren und das Verhalten dementsprechend auszurichten. Im Training, Wettkampf, in der Öffentlichkeit und im Umgang mit Medien nehmen sie eine Vorbildfunktion wahr und setzen sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.

Verwendung des Sport Nidwalden Logos

Die Athletinnen und Athleten haben das Recht, während der Dauer der Vereinbarung in der Kommunikation im Zusammenhang mit den sportlichen Aktivitäten das Logo Sport Nidwalden zu nutzen (z.B. Website, Sportutensilien, Kleider). Dazu holen sie bei der Abteilung Sport ein Gut zum Druck ein. Die Verwendung des Sport Nidwalden Logos durch Dritte (z.B. durch persönliche Sponsoringbeteiligte) ist untersagt.

Verwendung des Swisslos-Sportfonds NW Logos

Die Athletinnen und Athleten haben das Recht, während der Dauer der Vereinbarung in der Kommunikation im Zusammenhang mit den sportlichen Aktivitäten das Logo des Swisslos Sportfonds NW zu nutzen (z.B. Website, Sportutensilien, Kleider). Dazu holen sie bei der Abteilung Sport ein Gut zum Druck ein. Die Verwendung des Swisslos Sportfonds Logos durch Dritte (z.B. persönliche Sponsoringbeteiligte) ist untersagt.

Erwähnung der finanziellen Unterstützung des Kantons in der Kommunikation

In Interviews und anderen Statements erwähnen die Athletinnen und Athleten, wenn immer möglich, den Kanton Nidwalden als unterstützende Institution positiv.

Während der Dauer der Vereinbarung sind die Athletinnen und Athleten ver-

pflichtet, in den Kommunikationsmitteln den Kanton Nidwalden als Unterstützung möglichst mit Logo aufzuführen (z.B. Website). Zudem verlinken sie auf ihrer Website die Website der Abteilung Sport und unterstützen diese durch Erwähnung oder Verlinkung in der Kommunikation auf ihren Social-Media-Kanälen.

Weitere Kommunikationsmassnahmen zur Unterstützung des Kantons und der Abteilung Sport sind erwünscht (z.B. Logo auf Autogrammkarte, Bekleidung oder Fahrzeug).

Die Athletinnen und Athleten bemühen sich, den Kanton und die Abteilung Sport auch nach Ende der Vereinbarung in geeigneter Form zu unterstützen, z.B. als Testimonial.

Recht zum Gebrauch von Name und Bild der Athletinnen und Athleten

Die Athletinnen und Athleten stellen der Abteilung Sport ein Action- und ein Portraitfoto in elektronischer Form in einer von der Abteilung Sport definierten Auflösung kostenlos zur Verfügung. Die Bilder werden mit Angabe von Vorname, Name, Wohnort und Informationen zum Sport auf der Website des Kantons publiziert.

Die Athletinnen und Athleten stellen der Abteilung Sport Bildmaterial zur Verfügung und ermächtigt diese, unter Berücksichtigung der geltenden Werberichtlinien, die von ihnen zur Verfügung gestellten Bilder, Fotos und Abbildungen für ihre eigene Kommunikation sowohl elektronisch wie klassisch zu verwenden (z.B. für Broschüren, Webseiten oder Panels). Mit der Zustellung des Bildmaterials bestätigen die Athletinnen und Athleten, über die Bildrechte zu verfügen und diese der Abteilung Sport für die vorgesehenen Verwendungszwecke zu übertragen.

Die Athletinnen und Athleten geben der Abteilung Sport weiter das Recht, das Bild und den Namen sowie die Angaben der finanziellen Unterstützung und deren Massnahmen, für Werbe- und Promotionszwecke zu verwenden. Die Abteilung Sport holt bei den Athletinnen und Athleten das

Gut zum Druck für sämtliche Kommunikationsmittel, die mit dem Namen und/ oder dem Bild der Athletinnen und Athleten versehen sind, ein.

Präsenz an Veranstaltungen

Die Athletinnen und Athleten unterstützen den Kanton und die Abteilung Sport während der Unterstützungszeit bei Bedarf und unter Berücksichtigung des Sport- und Ausbildungskalenders mit ihrer Präsenz an Veranstaltungen:

- Beiträge > CHF 6'000 → 3 Einsätze
- Beiträge ≤ CHF 6'000 → 2 Einsätze

Diese Einsätze werden nicht zusätzlich entschädigt. Die Spesen werden vergütet. Einsätze, welche die geforderte Anzahl übersteigen, werden mit CHF 500 pro Tag (inkl. Spesen) entschädigt. Die Abteilung Sport koordiniert die Einsätze der Athletinnen und Athleten frühzeitig.

4. Anti-Doping Verfahren

Die Athletinnen und Athleten sind verpflichtet, die Abteilung Sport umgehend über die Eröffnung eines Verfahrens aufgrund eines möglichen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu informieren. Bei Zuständigkeit von Antidoping Schweiz entspricht dies dem Zeitpunkt, in dem Antidoping Schweiz der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic die Eröffnung eines Verfahrens beantragt. Der Kanton Nidwalden stellt die finanziellen Beiträge bis zu einem endgültigen Entscheid durch das zuständige (Anhörungs-) Organ ein. Die Auszahlung zurückbehaltener Beiträge und die weitere Unterstützung durch den Kanton Nidwalden hängen vom Ausgang des Verfahrens ab und liegen im ausschliesslichen Ermessen des Kantons.

5. Besondere Bestimmungen

Steuerpflicht

Aufgrund der vereinbarten Gegenleistungen (z.B. Verpflichtung zur unentgeltlichen Teilnahme an Veranstaltungen bzw. Gewährung von Rechten an Bildmaterial) haben die Athletinnen und Athleten die Unterstützungsbeiträge des Kantons Nidwalden in der Schweiz als Einkommen zu versteuern und entsprechende Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen.

Steuerdeklaration

Die Athletinnen und Athleten sind selbst verantwortlich für die korrekte Deklaration ihrer Einkünfte aus der Vereinbarung mit dem Kanton Nidwalden gegenüber Steuer- und Sozialversicherungsbehörde. Der Kanton Nidwalden schliesst diesbezüglich jede Haftung aus. Des Weiteren stellen Athletinnen und Athleten den Kanton Nidwalden von sämtlichen an ihn gestellten Ansprüchen durch Steuer- oder Sozialversicherungsbehörden frei.

Mehrwertsteuer

Die Prüfung einer möglichen Mehrwertsteuerpflicht sowie die allfällige Abrechnung der Mehrwertsteuer obliegen den Athletinnen und Athleten. Die ausgerichteten Unterstützungsbeiträge sind in jedem Fall inklusive Mehrwertsteuer zu verstehen.

Besteuerung von Berufssportlerinnen und Berufssportler

Für weitere Informationen zur steuerlichen Qualifikation der ausgerichteten Unterstützungsbeiträge wird an dieser Stelle auf das Merkblatt zur Besteuerung von Berufssportlerinnen und Berufssportler verwiesen.

6. Beendigung der Vereinbarung

Ordentliche Beendigung

Die Vereinbarung zwischen den Athletinnen und Athleten und dem Kanton Nidwalden endet auf das in der Vereinbarung festgelegte Datum.

Beendigung der Vereinbarung mangels Erfüllung von Verpflichtungen

Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gekündigt werden, falls eine Partei trotz schriftlicher Abmahnung ihren Verpflichtungen gemäss den AGB nicht nachkommt. In jedem Falle hat die säumige Partei ihre geschuldeten finanziellen Verpflichtungen pro rata temporis von Vereinbarungsbeginn bis zum Datum der ausserordentlichen Beendigung zu erfüllen. Sind die Athletinnen und Athleten säumig, kann der Kanton Nidwalden allenfalls zu viel

ausbezahlte Beiträge auf der Basis pro rata temporis zurückfordern.

Entzug der Swiss Olympic Card

Wird den Athletinnen und Athleten die Swiss Olympic Card entzogen, gilt die Vereinbarung auf das Datum des Entzuges hin als beendet. Der Kanton Nidwalden behält sich vor, festgelegte Beiträge pro rata temporis auf den Zeitpunkt der Beendigung zu kürzen bzw. bereits zu viel ausbezahlte Beiträge auf der Basis pro rata temporis zurück zu fordern.

Beendigung der Karriere durch Athletinnen und Athleten

Beenden die Athletinnen und Athleten während der Saison die Karriere, so führt dies automatisch zur Beendigung der Vereinbarung auf den Zeitpunkt des Rücktritts. Der Kanton Nidwalden behält sich vor, festgelegte Beiträge pro rata temporis auf den Zeitpunkt des Rücktritts zu kürzen bzw. bereits zu viel ausbezahlte Beiträge auf der Basis pro rata temporis zurückzufordern.

Tritt eine Athletin oder ein Athlet nach Ende der Saison vom Spitzensport zurück, führt dies automatisch zur Beendigung der Vereinbarung auf den Zeitpunkt des Rücktritts. Im Anschluss wird gemeinsam die vergangene Saison evaluiert und die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen besprochen. Offene Beiträge des Kantons Nidwalden werden grundsätzlich ausbezahlt, sofern in der Evaluation keine gravierenden Vorkommnisse zu verzeichnen sind.

Sofortige Beendigung der Vereinbarung

Der Kanton Nidwalden hat das einseitige Recht, die Vereinbarung mit den Athletinnen und Athleten mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn ein schwerwiegendes Vergehen der Athletinnen und Athleten festgestellt wird. Ein solches Vergehen liegt insbesondere in nachfolgenden Fällen vor:

- grober Verstoss der Athletinnen und Athleten gegen die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport»
- rechtskräftige Verurteilung aufgrund eines Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

- grobes unsportliches Verhalten
- bewusste Falschangaben im Antrag zur Erwirkung von Förderbeiträgen
- Rufschädigende Aussagen der Athletinnen und Athleten über den Kanton Nidwalden oder die Abteilung Sport.

Der Kanton Nidwalden behält sich in diesen Fällen zudem vor, die bereits geleisteten Beiträge teilweise oder vollumfänglich zurück zu fordern.

7. Datenschutz

Die für die Abwicklung der Vereinbarung notwendigen Daten werden durch den Kanton Nidwalden bearbeitet, gespeichert und gemäss den Bestimmungen dieser AGB und den Spielregeln teilweise auch veröffentlicht. Die Athletinnen und Athleten geben hierfür dem Kanton Nidwalden das ausdrückliche Recht dazu. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Persönlichkeits- und Datenschutzes.

8. Schlussbestimmungen

Rechtsgültige Publikationsform

Die allein rechtsverbindlichen und Vereinbarungsbestandteil bildenden AGB werden mit dem Versand der Vereinbarung zugestellt. Der Kanton Nidwalden behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern. Die Athletinnen und Athleten werden diesbezüglich per E-Mail informiert und haben ab dessen elektronischen Versand 30 Tage Zeit, zu den Änderungen Stellung zu nehmen und Vorbehalte anzubringen. Erfolgt von Athletinnen und Athleten keine Rückmeldung, gelten die neuen AGB als vorbehaltlos akzeptiert.

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen der AGB aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ungültig sein, bleiben die AGB in den übrigen Bestimmungen als Ganzes in Kraft. Die ungültige Bestimmung wird, wenn möglich durch eine neue Bestimmung ersetzt, welche deren ursprünglichen Gedanken Rechnung trägt.

Gerichtsstand, anwendbares Recht

Bei Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit der Vereinbarung und den AGB versuchen sich die Parteien gütlich zu einigen. Sollte hierbei keine Einigung erzielt werden, gilt Stans als ausschliesslicher Gerichtsstand. Es gilt ausschliesslich das Schweizerische Recht.

Die finanziellen Mittel für den Förderbeitrag werden aus der folgenden Quelle beschafft: Swisslos Sportfonds des Kantons Nidwalden.

Kanton Nidwalden
Stans, Juli 2022



Res Schmid,
Bildungsdirektor



Philipp Hartmann,
Leiter Abteilung Sport

Anhang: «Ethik-Charta im Sport»

Stand: Juli 2022

Kanton Nidwalden
Abteilung Sport
Philipp Hartmann
Stansstaderstrasse 54
6371 Stans

Tel. 041 618 74 06
philipp.hartmann@nw.ch
www.sport.nw.ch